



SPD-Kreistagsfraktion im Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahlwald 7 - 51469 Bergisch Gladbach

Rheinisch-Bergischer Kreis
z. Hd. Herrn Landrat Dr. Tebroke

im Hause

Bergisch Gladbach, 5. Dezember 2015

Weiterentwicklung der Elternbeiträge

Sehr geehrter Herr Dr. Tebroke,

mit der Vorlage KT-9/0105 soll der zweiten Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen von Kindern in der Kreistagssitzung am 10. Dezember 2015 zugestimmt werden.

Im Namen der SPD-Kreistagsfraktion bitten wir Sie, für die kommende Kreistagssitzung zu diesem TOP den nachfolgenden Antrag aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen:

Zur Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird

- die Beitragshöchstgrenze durch die Einführung neuer Beitragsstufen von „über 75 T€“ auf „über 130 T€“ angehoben. Dies soll neben den bereits vorgeschlagen Beitragsstufen durch die Einführung weiterer Beitragsstufen bis zur Höchstgrenze von bis zu „130 T€“ und „über 130 T€“ erfolgen.
- bei der Ausgestaltung der Beitragstabelle sichergestellt, dass bis zur Einkommensgrenze der Eltern von 75 T€ keine Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Beitragsatzung entsteht.

Gerhard Zorn (Vorsitzender)

Alte Kölner Str. 31
51491 Overath
fon: 02206/45 21
mobil: 0177/6034198
mail: nc-zornge@netcologne.de

SPD-Kreistagsfraktion

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
fon: 02202/13-2329
fax: 02202/13-2561
mail: spd-kreistagsfraktion@rbk-online.de

Begründung:

Ziel der Beitragserhebung muss sein, dass Familien entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihren Beitrag zur Finanzierung der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege leisten. Die vorgeschlagene Beitragssatzung spiegelt jedoch nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wieder:

Während sich für Familien mit Einkommen von 35 T€ bis 70 T€ ein starker linearer Anstieg der Beiträge ergibt, schwächt sich dieser Anstieg bei Einkommen von 70 T€ bis über 90 T€ ab, obwohl die erstgenannten Einkommensbereiche eine wesentlich geringere freie Einkommensspitze haben.

Ab einem Einkommen von über 90 T€ sollen alle Familien gleich belastet werden. Sozial gerecht ist jedoch, wenn Familien mit einem Einkommen von über 90 T€ weniger zahlen als Familien mit Einkommen von weit über 130 T€, da die freie Spitze dieser Einkommen stetig weiter ansteigt. Daher sollten die Beitragsstufen weiter auf Einkommen von über 130 T€ angehoben werden, so wie es auch andere Kommune im RBK getan haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zorn

gez. Clemen

gez. Seydholdt

gez. Soylu

gez. Schipper
